



## Reglement über die Ausgabe und Rückzahlung von Anteilscheinen

### 1. Einleitung

Zur Finanzierung des Unterhaltes der Tennisanlage Bruggwiesen benötigt der TCB Kapital, das u.a. durch die Ausgabe von Anteilscheinen beschafft wird.

Es wird unterschieden zwischen obligatorischen und fakultativen Anteilscheinen. Sie werden auf den Namen ausgestellt und haben nur Beweischarakter.

### 2. Nominalwert, Verzinsung

Die Anteilscheine lauten über Fr. 250.- (in Worten Franken zweihundertfünfzig <sup>oo</sup>/100). Eine Verzinsung findet nicht statt.

### 3. Pflicht zur Zeichnung und Liberierung

Pro Aktivmitglied (Art. 5 der Statuten) ist die Zeichnung und Liberierung von zwei Anteilscheinen (Ehepaare = 4 AS) obligatorisch (obligatorische Anteilscheine). Die Übernahme weiterer Anteilscheinen ist freiwillig (fakultative Anteilscheine).

Neumitglieder können die Anteilscheine auch zu einem späteren Zeitpunkt erwerben. In der Zwischenzeit bezahlen sie eine Zusatzgebühr. Die Höhe dieser Zusatzgebühr wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder, Junioren und Passivmitglieder unterstehen nicht dem Obligatorium zur Übernahme von Anteilscheinen.

Aktivmitglieder, welche dem TCB Spenden von min. Fr. 500.- (Ehepaare Fr. 1'000.-) zukommen lassen, sind von der Pflicht zur Zeichnung von obligatorischen Anteilscheinen befreit.

### 4. Rückzahlung

Austretende Mitglieder können durch Rückgabe der Anteilscheine an den Kassier die Rückzahlung verlangen. Diese erfolgt frühestens bis 30. Juni des folgenden Jahres. Ausstehende finanzielle Forderungen können mit den Anteilscheinen verrechnet werden.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist der Vorstand befugt, die Rückzahlung des Anteilscheinkapitals austretender Mitglieder bis auf 3 Jahre hinauszuschieben oder zu verteilen.

### 5. Kontrolle, Revision

Die Buchführung über die Ausgabe und die Rückzahlung der Anteilscheine obliegt dem Kassier. Die Revisoren haben auch die Prüfung der Anteilscheinkontrolle vorzunehmen und der GV Bericht zu erstatten.

### 6. Reglementsänderung, - aufhebung

Für die Änderung bzw. die Aufhebung dieses Reglements gelten die gleichen Vorschriften wie für die Revision der Statuten. (Art. 23 Statuten)

Beschlossen und angenommen an der Jahresversammlung vom 11. März 2005.

Tennisclub Bischofszell

Der Präsident  
Ruedi Liechti

Die Aktuarin  
Elisabeth Hasse